

Satzung des Marktes Peiting zur 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Heimgartenstraße“

Aufgrund der §§ 9, 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke – Baunutzungsverordnung (BauNVO) – erlässt der Markt Peiting folgende Bebauungsplanänderung als Satzung:

§ 1 Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Heimgartenstraße“

Der Bebauungsplan Nr. 5 „Heimgartenstraße“ des Marktes Peiting, rechtskräftig seit 17.03.1978, wird wie folgt geändert:

1. Die „Zeichenerklärung für die Festsetzungen“ wird unter ① wie folgt geändert:
Haustyp: zwingend zwei Vollgeschosse (Erd- und Obergeschoss); Kniestock bis max. 1,0 m zulässig, das Dachgeschoss darf rechnerisch kein Vollgeschoss sein; max. 2 Wohnungen zulässig

2. „Festsetzungen durch Text“ Ziffer 5 wird wie folgt ersetzt:
Garagen
*Garagen und Nebenanlagen sind auch außerhalb der festgesetzten Baugrenzen zulässig. Die gesetzlich geregelten Abstandsflächen nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sind hierbei zu beachten.
Grenz- und Doppelgaragen müssen in gleicher Front und Höhe zusammengebaut werden.
Die Zufahrten zu den Garagen dürfen an der öffentlichen Verkehrsfläche in einer Tiefe von mind. 5 m (Stauraum) nicht eingezäunt werden.*

§ 2 In Kraft treten

Diese Änderungssatzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses in Kraft.

Peiting, XX.XX.XXXX

Peter Ostenrieder
Erster Bürgermeister